

RS Vwgh 1998/2/25 95/12/0343

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.1998

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §13a Abs1;

VwRallg;

Rechtssatz

Bei einer doppelten Zahlung (hier: Prüfungsgebühren) genügt die Identität der Betragshöhe allein nicht, eine auffallende Sorglosigkeit des Beamten beim Empfang und daraus folgend den Ausschluß der Gutgläubigkeit anzunehmen, wenn es sich nicht um Leistungen handelt, deren Anspruch auf gesetzlicher Grundlage beispielsweise durch einfache Rechenoperationen und ohne besondere Dokumentationen jederzeit feststellbar ist.

Schlagworte

Rechtsgrundsätze Treu und Glauben erworbene Rechte VwRallg6/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1995120343.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at